

Gewitterwolken beim EEffG

Bei der Frage der Lieferantenverpflichtung im zu novellierenden Energieeffizienzgesetz (EEffG) liegen die Standpunkte weit auseinander. Die einen wollen eine Aussetzung, die anderen eine Vertiefung.

WKÖ: Planungssicherheit ist Gebot der Stunde

Im aktuellen Regierungsprogramm wird die Weiterentwicklung des EEffG thematisiert:

- Die WKÖ begrüßt, dass die Abwicklung zukünftig möglichst unbürokratisch erfolgen soll.
- Die in Aussicht gestellte Weiterführung der Lieferantenverpflichtung wird von der WKÖ hingegen abgelehnt, der Fokus sollte klar auf strategischen Maßnahmen liegen. Österreich hätte bereits bis Juni 2020 die Energieeffizienzrichtlinie (EED) II umsetzen müssen und ist per November 2020 nach wie vor säumig. Dadurch entstehen erhebliche Risiken für Unternehmen. Da mit 1. Jänner 2021 weder ein neues EEffG noch die dazugehörige österreichische Richtlinien-Verordnung in Kraft treten werden, fordert die WKÖ, dass im Jahr 2021 die Lieferantenverpflichtung, sofern es eine geben soll, ausgesetzt und der Fokus auf strategische Maßnahmen gelegt wird. Dies würde Unternehmen die notwendige Vorlaufzeit geben, um Energieeffizienzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.
- Eine rückwirkende Verpflichtung oder Zielerhöhung für Energielieferanten in einer Übergangsregelung wird strikt abgelehnt.
- Seitens des Gesetzgebers ist raschestmöglich Planungssicherheit herzustellen. Es ist inakzeptabel, dass durch die verspätete Umsetzung der EU-Richtlinie wirtschaftliche Risiken und möglicherweise Nachteile für Unternehmen entstehen.

Ausschluss fossiler Technologien nicht energieeffizienzfördernd

Der Ankündigung im Regierungsprogramm, wonach „Wechsel zu Technologien auf Basis fossiler Energieträger ... keine anrechenbaren Maßnahmenfelder mehr darstellen“ werden, ist äußerst kritisch zu begegnen. Aus Sicht der WKÖ ist dies im Sinne der Energieeffizienz nicht zielführend. Es gibt viele Bereiche (Industrie, Mobilität etc.), in denen derzeit noch keine Alternativen zu fossilen Technologien existieren. Hier jegliche sinnvollen Effizienzmaßnahmen kategorisch auszuschließen widerspricht der Grundidee, die Energieeffizienz insgesamt zu steigern. Darüber hinaus wird ein erheblicher Teil der Lieferantenverpflichtung, also der Verpflichtung, Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von 0,6 Prozent der Vorjahres-Energieabsätze nachzuweisen, mit fossilen Technologien gedeckt. Um die zukünftigen ambitionierten Ziele zu erfüllen, werden alle Energieeffizienzmaßnahmen ohne technologische Einschränkungen gebraucht werden. Gemäß dem Prinzip der Technologieneutralität ist jede Kilowattstunde Energieeinsparung gleich zu behandeln, egal durch welche Technologie sie erbracht wird.

Haushaltsquote

Energielieferanten müssen jährlich mindestens 40 Prozent ihrer Energieeffizienzmaßnahmen so setzen, dass sie auch bei den Haushalten wirken. Die WKÖ lehnt eine solche Haushaltsquote ab, denn sie ist für Energieversorger, die nicht direkt an Haushaltskunden liefern, wettbewerbsverzerrend. Der Gesamtverbrauch der Haushalte in Österreich liegt deutlich unter 40 Prozent. Eine Haushaltsquote kann daher, wenn überhaupt, nur bei dem Wert liegen, der dem anteiligen Haushaltsverbrauch entspricht. Durch „strategische Maßnahmen“ zur Energieeffizienzsteigerung (Sanierungen, Bauordnung für Neubauten etc.) wird dieser Anteil bis 2030/2050 weiter sinken. Das ist zu berücksichtigen.

Effizienzfonds

Im aktuellen Regierungsprogramm wird die Schaffung eines Fonds als Möglichkeit für Unternehmen angekündigt, ihre Einsparverpflichtung als Ersatzzahlung zu leisten. Zentral dabei ist, dass größtmögliche Wahlfreiheit besteht, wie Unternehmen ihre Verpflichtungen erfüllen können. Unternehmen sollen frei entscheiden können, zu welchen Anteilen sie in welchem Unternehmensbereich eigene Effizienzmaßnahmen setzen oder Ersatzzahlungen in den Fonds leisten. Der Preis für Industrie- bzw. Haushaltsmaßnahmen muss sich am Markt orientieren und ist niedrig anzusetzen. Im Sinne größtmöglicher Effizienz sollte auch beim Fonds das Prinzip der Technologieneutralität angewandt und fossile Technologien nicht ausgeschlossen werden. Der Fonds sollte genutzt werden, um dort Investitionen zu tätigen, wo sie die größtmögliche Energieeffizienz erreichen, unabhängig von der Technologie.

Eine etwaige Verpflichtung, geplante Maßnahmen und Fondseinzahlungen Mitte des Jahres zu melden, wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands und potenziell unnötigen Risikos für Unternehmen abgelehnt. Eine Vielzahl von Maßnahmen wird direkt beim Kunden gesetzt und die Schätzung erfolgt in Abhängigkeit vom Kunden. Sollte die Meldeverpflichtung dennoch umgesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass der Maßnahmenanteil, der über die Schätzung hinausgeht, ins nächste Verpflichtungsjahr mitgenommen werden kann (entweder durch „Banking“ oder Mitnahme des Überhangs). Zudem muss ein größtmöglicher Spielraum für die Schätzung gewährt werden. Ein zusätzlicher Aufschlag auf den Fondsbeitrag bei Abweichungen der Schätzung wird strikt abgelehnt. Damit würde ein neuer Aufwand geschaffen, inklusive des Risikos, mit einem Aufschlag bestraft zu werden.

Keine Auditverpflichtung für energieintensive KMU

Anreize statt Vorschriften: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLRT) plant, die Auditverpflichtung auf energieintensive KMU mit mehr als 2 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) Strombedarf und mehr als 2,778 GWh/a Gasbedarf pro Jahr auszudehnen. Dabei soll es sich um keine „Auditverpflichtung light“ handeln. In der derzeit kritischen Situation ist jede zusätzliche finanzielle und administrative Belastung für Unternehmen unzumutbar. Auch in diesem Bereich ist der Bürokratieaufwand abzubauen und der Meldeaufwand zu reduzieren.

Behördenstatus der Monitoringstelle

Bisher hatte die Monitoringstelle keinen Behördenstatus, was dazu führte, dass ihre Entscheidungen nicht

oder nur mit sehr großem Aufwand anfechtbar waren. Wir begrüßen daher die angestrebte Klarstellung, die hilft, die Monitoringstelle rechtlich korrekt einzuordnen. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist der Behördenstatus der Monitoringstelle und die damit verbundene Möglichkeit der verbindlichen Bescheiderstellung bei Maßnahmenaberkennung unerlässlich, da ansonsten keine Möglichkeit der Berufung besteht.

Vorabprüfung von Energieeffizienzmaßnahmen

Zentral ist dabei, dass ein möglichst unbürokratischer, praxistauglicher und kostengünstiger Weg gewählt wird. Die behördliche Vorabprüfung muss in einem zeitlich vernünftigen Rahmen erfolgen und eine Maßnahmensetzung in der laufenden Periode ermöglichen. Es muss eine schriftliche Benachrichtigung über die abgeschlossene Prüfung geben. Sollte die Monitoringstelle eine Maßnahme innerhalb von drei Monaten nicht ablehnen, sollte diese automatisch rechtskräftig anerkannt werden.

Gültigkeit und Mitnahme von „gebankten“ Maßnahmen

„Gebankte“ Maßnahmen verfallen nicht, sondern können in die neue Verpflichtungsperiode von 2021 bis 2030 mitgenommen werden. Sie sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften anzuerkennen, die zum Zeitpunkt ihrer Setzung gegolten haben. Österreich hat sich entschieden, die Lieferantenverpflichtung fortzuführen, was keine Vorgabe der Richtlinie ist. Im Sinne des Vertrauensschutzes müssen gebankte Maßnahmen ihren Wert auch über 2020 hinaus behalten. Diese verfallen zu lassen ist ineffizient. Das wäre weder im Interesse des Staates noch der Unternehmen und ein falsches Signal in Richtung Investitionsbereitschaft in Energieeffizienz. ●



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)

cristina.kramer@wko.at